SACHSEN-ANHALT

Landesbeauftragte
für den Datenschutz

Vortrag:
Datenschutz und KI in der behördlichen Aufsichtspraxis

Referentin: Maria Christina Rost

DuD 2025
vom 2.-4. Juni 2025 in Potsdam

Strive Magazine, Female Empowerment, Heft 2/2025; Dr. Miriam Meckel, Kommunikationswissenschaftlerin

SACHSEN-ANHALT
Landesbeauftragte
für den Datenschutz

- „Die KI überholt uns gerade“
- „Die rasante Entwicklung der künstlichen Intelligenz ist nicht zu Bremsen, so viel steht fest.“
- „Welche Chancen und Risiken sind mit ihr verbunden?“
- „Ich glaube, dass KI in den nächsten Jahren in alle Lebensbereiche hineingewoben sein wird und überall zu Verbesserungen führen, kann“

KI-Buzzer Heft 4/2025, S. 8; Judith Williams

SACHSEN-ANHALT
Landesbeauftragte
für den Datenschutz

- „Solange der Mensch im Mittelpunkt bleibt, kann KI ein mächtiger Begleiter sein“

- „Der AI Act ist für uns kein Stolperstein, sondern ein Weckruf, unsere Prozesse noch gezielter zu gestalten. Die Einführung eines unternehmensweiten „KI-Führerscheins“ ist nur ein logischer nächster Schritt“

KI-Buzzer Heft 3/2025 Überschriften

SACHSEN-ANHALT
Landesbeauftragte
für den Datenschutz

- „Frisurencheck mit KI“
- „Wie KI die Justiz verändert“
- „Macht KI die bessere Politik?“
- „KI erobert die Bühne: Virtuelle Popstars im Rampenlicht“
- Mit KI in die Charts“
- KI generierte Podcasts“
- „So findest Du die perfekte KI-Stimme für Deine Videos“

Agenda

- KI-Regulierung – Sachstand
- KI und Datenschutzfragen
- Umsetzungshilfen
- EU
- Deutschland
- Fazit

SACHSEN-ANHALT
Landesbeauftragte
für den Datenschutz

KI-Regulierung - Sachstand

SACHSEN-ANHALT
Landesbeauftragte
für den Datenschutz

- Im Rahmen ihrer **digitalen Strategie 2020** verfolgt die EU das **Ziel**, klare Regeln für künstliche Intelligenz (KI) festzulegen, um bessere Bedingungen für die Entwicklung und Nutzung dieser innovativen Technologie zu schaffen.

- KI-Regulierung in Europa: Der erste umfassende Rechtsrahmen
- Im **April 2021** schlug die Europäische Kommission das erste EU-Gesetz über künstliche Intelligenz vor. **Ziel** war die Einführung eines **risikobasierten Klassifizierungssystems für KI-Anwendungen**. Dabei werden KI-Systeme je nach ihrem Einsatzgebiet analysiert und entsprechend ihres Risikos für die Nutzer eingestuft.

Risiko

- Je höher das Risiko, desto strenger sind die Anforderungen an Transparenz, Sicherheit und Compliance.

Unannehmbares Risiko

- Zu den in der EU verbotenen KI-Anwendungen gehören:

- **kognitive Verhaltensmanipulation** von Personen oder bestimmten gefährdeten Gruppen, zum Beispiel **sprachgesteuertes Spielzeug**, das gefährliches Verhalten bei Kindern fördert;

- **KI-Anwendungen für soziales Scoring**: Klassifizierung von Menschen auf der Grundlage von Verhalten, sozioökonomischem Status und persönlichen Merkmalen; **biometrische Identifizierung und Kategorisierung** natürlicher Personen;

Risiko

- biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierungssystemen, zum Beispiel Gesichtserkennung im öffentlichen Raum.

- Einige **Ausnahmen können für Strafverfolgungszwecke** zugelassen werden (Art. 5 Abs. 4 KI-VO, Art. 26 Abs. 10 KI-VO-nationale Datenschutzbehörde).

  - **Biometrische Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme** werden in einer begrenzten Anzahl schwerwiegender Fälle zulässig sein.
  - System zur **nachträglichen biometrischen Fernidentifizierung**, bei denen die Identifizierung erst mit erheblicher Verzögerung erfolgt, können zur Verfolgung schwerer Straftaten und nur nach gerichtlicher Genehmigung zulässig sein.

Zeitplan für die Umsetzung der KI-VO

SACHSEN-ANHALT
Landesbeauftragte
für den Datenschutz

- Am 1. August 2024 trat die europäische Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-VO) in Kraft. Es sind die **weltweit ersten verbindlichen** Regelungen zur künstlichen Intelligenz.
- Das Gesetz tritt **schrittweise in Kraft** und wird 24 Monate nach Inkrafttreten vollständig anwendbar sein. Einige Bestimmungen gelten jedoch bereits früher:

1. August 2024	Inkrafttreten AI-Act (Art. 113 KI-VO)
2. November 2024	Frist Mitgliedstaaten die für den Schutz der Grundrechte zuständigen Behörden/Einrichtungen zu ermitteln und öffentlich aufzulisten sowie Unterrichtung EU-KOM und Mitgliedstaaten (Art. 77 Abs. 2 KI-VO)
2. Februar 2025	Das Verbot bestimmter KI-Systeme und Anforderungen an die KI-Kompetenz beginnen zu gelten (Art. 113 lit.a KI-VO)
2. Mai 2025	Verhaltenskodizes müssen zu diesem Zeitpunkt fertig sein (Art. 56 Abs. 9 KI-VO) - Transparenz, Sicherheit, Risikomanagement Vermutung für die Konformität mit der KI-VO
2. August 2025	u.a. Frist zur Benennung nationaler Stellen, Governance, Sanktionen (Art. 113 lit. b, Art. 111 Abs. 3, Art. 70 Abs. 6, Art. 70 Abs. 2, Art. 56 Abs. 9, Art. 112 Abs. 1 KI-VO)
2. Februar 2026	Leitlinien für die Umsetzung bei Hochrisiko-Systemen (Art. 6 Abs. 5, Art. 72 Abs. 3 KI-VO)
2. August 2026	Allgemeine Anwendbarkeit (für den Großteil der Bestimmungen) inkl. Bereitstellung einer Sandbox (Art. 113, 111 Abs. 2, Art. 57 Abs. 1 KI-VO) – Testumgebung zur Förderung verantwortungsvoller Innovation
2. August 2027	Anwendbarkeit aller Bestimmungen Art. 113 KI-VO
2. August 2029	Evaluierung der KI-VO

KI-VO – Hochrisiko-Systeme

- Regulierendes Technikrecht, Marktüberwachung, Produktsicherung, Haftung und Datenschutzrecht
- Risikobasierter Ansatz
- Anforderungen gem. Art. 8-15 KI-VO
- Pflichten Anbieter, Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen und anderer Beteiligter (Art. 16-27 KI-VO)
- Notifizierende Behörde – notifizierte Stelle (Art. 28-39 KI-VO)
- Normen, Konformitätsbewertung, Bescheinigungen, Registrierung (Art. 40-49 KI-VO)
- Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme (Art. 50 KI-VO) – Stellungnahme 06/2025 der BRAK: Überlegungen zur Kennzeichnungspflicht von KI-generierten Inhalten nach der VO über künstliche Intelligenz
- Menschliche Aufsicht, Art. 14 KI-VO
- Grundrechte-Folgenabschätzung, Art. 27 KI-VO; Art. 35 DS-GVO, Büro für künstliche Intelligenz erarbeitet Muster

Umsetzung auf nationaler Ebene

Entwurf eines nationalen Durchführungsgesetzes

- Referentenentwurf ist der **Diskontinuität** zum Opfer gefallen
- **Streitig:** Rolle der Datenschutzaufsicht
- KI-VO sieht bereits in **einigen Fällen die sektorspezifische Zuständigkeiten der Datenschutzaufsichtsbehörden** als Marktüberwachungsaufsicht vor. Aufgrund ihrer bestehenden Zuständigkeiten nach der DS-GVO, ihrer **langjährigen Expertise im digitalen Grundrechtsschutz** und **etablierten, kooperativen Aufsichts- und sowie Abstimmungsmechanismen** sollte diese Kompetenz ausgeweitet werden.
- Struktur der Aufsicht muss innerhalb von 12 Monaten eingerichtet werden (Art. 70 Abs. 1 KI-VO)

Zuständigkeiten

- DSK-Beschluss: „Nationale Zuständigkeit für die Verordnung zur Künstlichen Intelligenz (KI-VO); 3. Mai 2024
- EDSA: Statement 3/2024 on data protection authorities´ role in the Artificial Intelligence Act framework, 15. Juli 2024
- Marktüberwachungsbehörden: BfDI und Landesdatenschutzbehörden
- Europäischer Ausschuss für KI: BfDI

Bundesnetzagentur

KI und Datenschutzfragen

SACHSEN-ANHALT
Landesbeauftragte
für den Datenschutz

- **DS-GVO bleibt unberührt**, Art. 2 Abs. 7 KI-VO
- Datenschutzaufsicht bleibt unberührt
- KI-VO enthält ergänzende Regelungen zum Datenschutz
  - Art. 10 KI-VO: Daten und Daten-Governance bei Hochrisiko-KI Systemen
  - Ar. 59 KI-VO: Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zur Entwicklung bestimmter KI-Systeme im öffentlichen Interesse im KI-Reallabor – informierte Einwilligung Art. 3 Nr. 59, Art. 61 KI-VO

Es besteht gesetzlicher Regelungsbedarf!

SACHSEN-ANHALT
Landesbeauftragte
für den Datenschutz

- Herausforderungen mit dem geltenden Datenschutzrecht
- Vorausgesetzt, es wird mit **personenbezogenen Daten** gearbeitet
- Rollen und Verantwortlichkeiten

Abhängig von der **technischen Bereitstellungsform:** on premises, isoliert, internetbasiert

- Problem Training generativer KI-Modelle mit personenbezogenen Daten
- Trainingsdaten stammen in der Regel von frei verfügbaren Webseiten.
- Verantwortlicher hat keine Kenntnisse über – Art und Umfang personenbezogener Daten und besonderer Kategorien - Intransparenz

Datenschutz und KI

SACHSEN-ANHALT
Landesbeauftragte
für den Datenschutz

- personenbezogener Daten – Umstände der Veröffentlichung – Betroffene
- **Rechtsgrundlagen** der Verarbeitung: Art. 6 Abs. 1 UAbs. lit. f und Art. 9 Abs. 2 DS-GVO – Grenze zulässiger, pauschaler Interessenabwägung überschritten – Art. 9 Abs. 2 lit. e DS-GVO
- **Lösungsansätze:** Regulierung des Webscrapings = Ausschluss vs. Freigabe durch Webseitenbetreiber; spezifische Rechtsgrundlage; Anonymisierung von Trainingsdatensätzen;
- Gewährleistung der Grundsätze der Richtigkeit und der Fairness der Ausgabedaten
- Richtigkeit: - unrichtige Trainingsdaten – unrichtiger Output
- Wissensstand des KI-Modells
- Ziel: grundsätzlich (sprachlich) sinnvolle Antworten geben

KI meets Datenschutz

SACHSEN-ANHALT
Landesbeauftragte
für den Datenschutz

- Fariness: Demografische, politische, kulturelle, geschlechtliche Unvoreingenommenheit
- Vererbung von Verzerrung in Trainingsdaten
- Umsetzung der Betroffenenrechte bei KI-Modellen, insbesondere Rechte der Auskunft und auf Löschung
- Evtl. Regelungen abweichend i.S. Art. 23 DS-GVO

Weitere Datenschutzprinzipien – Art. 5 DS-GVO

- Transparenzgrundsatz Art 5 abs. 1 lit.a DS-GVO
- (P) Black-Box-Problem: Ergebnisse und getroffenen Entscheidungen der KI sind schwer und meist nur mit erheblichem Aufwand nachzuvollziehen.

Zweckbindung Art. 5 Abs. 1 lit. b DS-GVO

- **Zweckbindungsgrundsatz:** (P) Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige **Zwecke** erhoben werden und dürfen nicht, mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Zwecken, weiterverarbeitet werden.

- **Grundsatz der Datenminimierung**: Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO

  (P) Spannungsverhältnis - Bedarf Big Data und Datenminimierung

Berichtigung Art 5 Abs. 1 lit. d DS-GVO

SACHSEN-ANHALT
Landesbeauftragte
für den Datenschutz

- Daten müssen **sachlich richtig** sowie auf dem neusten Stand sein.
- Verantwortliche müssen zudem gem. Art. 16 S. 1 DS-GVO die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten auf Antrag der betroffenen Person ermöglichen. Maßnahmen, die ein Nachtraining ermöglichen.

  Beispiel: Tübinger Journalist

Technisch und organisatorischer Datenschutz bei KI

- Dataprotection by design

Art. 25 und Art. 32 DS-GVO

- **Art. 25 DS-GVO** – verpflichtet den Verantwortlichen, sowohl zum **Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung** als auch **zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung** angemessene und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu implementieren.
- **Bereits vor Verarbeitung** - umfangreiche **Prüf-** und **Handlungspflichten** des Verantwortlichen bezogen auf alle Datenschutzgrundsätze und die Rechte betroffener Personen zu beachten. **Maßnahmen wie Anonymisierung, Pseudonymisierung**, Verschlüsselung, Zugriffsmanagement zu prüfen. Speicherung der Anfragen (Prompts)

Art. 32 DS-GVO

SACHSEN-ANHALT
Landesbeauftragte
für den Datenschutz

- Welche **technisch und organisatorischen Maßnahmen** bei der Verwendung von KI Systemen erforderlich sind, hängt vom **Einsatzbereich und dem Risiko für die verarbeiteten personenbezogenen Daten** ab. Hier ist es wichtig, vor der Verwendung des KI-Systems daher nach der Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen definieren, ob er **sich auf Zusicherungen des Anbieters des KI-Systems verlassen** darf oder ob er Maßnahmen ergreifen muss.

- **Datenschutzfolgenabschätzung**

Nach **Nr. 11** der **Positivliste (Art. 35 Abs. 4 DS-GVO) der DSK von 2019** bedarf der „Einsatz von künstlicher Intelligenz zu Verarbeitung personenbezogener Daten zur Steuerung der Interaktion mit den Betroffenen oder zur Bewerbung persönlicher Aspekte für betroffenen Person“ **stets** einer Datenschutzfolgenabschätzung Art. 35 DS-GVO

Marktüberwachungsbehörde

SACHSEN-ANHALT
Landesbeauftragte
für den Datenschutz

Art. 70 KI-VO – mindestens eine notifizierende und eine Marktüberwachungsbehörde als zuständige Behörde benennen oder einrichten

- Eine oder mehrere Behörden
- Benennung einer zentralen Marktüberwachungsbehörde als Anlaufstelle
- unabhängig, unparteiisch und unvoreingenommen
- Angemessene Ausstattung mit technischen und finanziellen Mitteln, sowie geeigneten Personal und Infrastrukturen
- Kompetenz und Fachwissen der Mitarbeiterinnen über:

  KI-Technologien einschließlich Daten und Datenverarbeitung

KI und Umsetzung

Herausforderung: Kenntnisse über viele komplexe Bereiche zu haben

- Schutz personenbezogener Daten
- Cybersicherheit
- Grundrechte
- Gesundheits- und Sicherheitsrisiken
- Bestehende Normen und rechtlichen Anforderungen

Umsetzungshilfen EU

- **Stellungnahme 28/2024** zu gewissen Datenschutzaspekten der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit KI-Modellen v. 2. Dezember 2024 – = was erwartet ihre Aufsichtsbehörde!

Hilfen zur Umsetzung aus der EU

SACHSEN-ANHALT
Landesbeauftragte
für den Datenschutz

- **4. Februar 2025** – EU-Kommission **hat Leitlinien zur praktischen Umsetzung der in Art. 5 Abs. 1 UAbs. 1 AI-Act statuierten Verboten einzelner KI-Praktiken veröffentlicht**
- Diese Leitlinien geben einen **Überblick über KI-Praktiken**, die aufgrund ihrer potenziellen Risiken für die europäischen Werte und Grundrechte als **inakzeptabel erachtet** werden.
- Mit der KI-VO, die darauf abzielt, Innovation zu fördern und gleichzeitig ein hohes Maß an Gesundheitsschutz, Sicherheit und Grundrechten zu gewährleisten, werden KI-Systeme in verschiedene Risikokategorien eingeteilt, darunter verbotene Systeme, Systeme mit hohem Risiko

Hilfen zur Umsetzung aus der EU

SACHSEN-ANHALT
Landesbeauftragte
für den Datenschutz

- und solche, die Transparenzpflichten unterliegen. Die **Leitlinien befassen sich insbesondere** mit Praktiken wie schädlicher Manipulation, Social Scoring und biometrischer Echtzeitidentifizierung.

- Die Leitlinien sollen die **einheitliche und wirksame** Anwendung der KI-VO in der gesamten Europäischen Union gewährleisten. Sie bieten zwar **wertvolle Einblicke in die Auslegung der Verbote** durch die Kommission, sind jedoch unverbindlich, wobei maßgebliche Auslegungen dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) vorbehalten sind. Die Leitlinien enthalten rechtliche Erläuterungen **und**

Hilfen zur Umsetzung aus der EU

SACHSEN-ANHALT
Landesbeauftragte
für den Datenschutz

- **praktische Beispiele**, die den Interessenträgern helfen sollen, die Anforderungen des KI-Gesetzes zu verstehen und einzuhalten. Diese Initiative unterstreicht das E**ngagement der EU für die Förderung einer sicheren und ethischen KI-Landschaf**t.

Bitte beachten Sie, dass die Kommission den Entwurf der Leitlinien zwar gebilligt, aber **noch nicht förmlich angenommen** hat.

Approval of the content of the draft Communication from the Commission - Guidelines on prohibited artificial intelligence practices established by Regulation (EU) 2024/1689 (AI Act)

Commission Guidelines on prohibited artificial intelligence practices established by Regulation (EU) 2024/1689 (AI Act) https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/library/commission-publishes-guidelines-prohibited-artificial-intelligence-ai-practices-defined-ai-act#

Hilfen zur Umsetzung aus der EU

- Report der EDSA Taskforce Chat GPT (2024)
- 106th EDPB Meeting (Agenda) Zwei Experten des Unterstützungspools berichten über den Schulungslehrplan zu KI und Datenschutz

Anmerkung: In Art. 3 Nr. 56 KI-VO wird definiert, was die KI-VO unter KI-Kompetenz versteht = Fähigkeiten, die Kenntnisse und das Verständnis, die es Anbietern, Betreibern und Betroffenen **unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten** im Rahmen dieser Verordnung ermöglichen, **KI-Systeme sachkundig einzusetzen** sowie sich der **Chancen und Risiken von KI** und möglicher Schäden, die sie verursachen kann, bewusst zu sein; Leitlinien des EDSA zur Pseudonymisierung

Die DSK-Umsetzungshilfen

SACHSEN-ANHALT
Landesbeauftragte
für den Datenschutz

- Hambacher Erklärung zur Künstlichen Intelligenz (3. April 2019)
- DSK-Positionspapier zu TOM bei Entwicklung und Betrieb von KI-Systemen (6. November 2019)
- DSK-Orientierungshilfe zu KI und Datenschutz (6. Mai 2024)
- Entschließung v. 26. März 2025 – Eckpunkte für eine freiheitliche und grundrechtsorientierte digitale Zukunft

Die OH KI und Datenschutz 1.0 im Überblick

SACHSEN-ANHALT
Landesbeauftragte
für den Datenschutz

Konzeption des Einsatzes und Auswahl von KI-Anwendungen

- Einsatzfelder und Zwecke bestimmt?
- Einsatzfelder rechtmäßig?
- Einsatzfelder ohne personenbezogene Daten?
- Keine automatisierte Letztentscheidung
- Geschlossenes oder offenes System?
- Transparenz
- Transparenz und Wahlmöglichkeit hinsichtlich KI-Training
- Transparenz und Wahlmöglichkeit hinsichtlich Eingabe-Historie

Die OH KI und Datenschutz 1.0 im Überblick(2)

SACHSEN-ANHALT
Landesbeauftragte
für den Datenschutz

- Berichtigung, Löschung und weitere Betroffenenrechte
- Datenschutzbeauftragte und Beschäftigtenvertretung einbinden

Implementierung von KI-Anwendungen

- Verantwortlichkeit festlegen und verbindlich regeln
- Interne Regelungen treffen
- Datenschutz-Folgenabschätzung
- Beschäftigt schützen, betriebliche Accounts einrichten
- Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Die OH KI und Datenschutz 1.0 im Überblick (3)

SACHSEN-ANHALT
Landesbeauftragte
für den Datenschutz

- Dastensicherheit
- Beschäftigte sensibilisieren
- Weitere Entwicklungen verfolgen

Nutzung von KI-Anwendungen

- Vorsicht bei der Eingabe und Ausgabe personenbezogener Daten
- Besondere Vorsicht bei Kategorien personenbezogener Daten
- Ergebnisse auf Richtigkeit prüfen
- Ergebnisse und Verfahren auf Diskriminierung prüfen

Landesbeauftragte für den Datenschutz

SACHSEN-ANHALT
Landesbeauftragte
für den Datenschutz

- **LfDI Baden-Württemberg** – Rechtsgrundlagen zum Einsatz von KI (2023)
- **BayLDA -** Checkliste Datenschutzkonforme KI (2024)
- **HmbBfDI-** Checkliste zum Einsatz von LLM basierten Chatbots
- Seit Herbstkonferenz DSK 2024 von der Taskforce KI zum **AK Künstliche Intelligenz**

- **Tipp:** Orientierungshilfe-Navigator KI und Datenschutz (ONKIDA)

Sonstiges

- KI – BMI hat **Marktplatz der KI-Möglichkeiten** vorgestellt. Er ist seit dem 27.1.2025 im Internet abrufbar (www.kimarktplatz.bund.de)

- **Stiftung Datenschutz – Datenschutzarchiv**

(https://datenschutzarchiv.org/start)

  - Tätigkeitsberichte der Datenschutzaufsicht
  - Angemessenheitsbeschlüsse
  - DSGVO-Evaluation
  - Leitlinien
  - Stellungnahmen
  - Themen
  - etc.

Fazit

SACHSEN-ANHALT
Landesbeauftragte
für den Datenschutz

- Die KI ist schneller als der Gesetzgeber
- Harmonisierung auch der Digitalrechtsakte
- Spezieller Datenschutz für KI? Nutzung von Öffnungsklauseln
- Bundesgesetzgeber sollte überdenken, wem welche Zuständigkeiten zugestanden werden.

Vielen Dank für Ihre

Aufmerksamkeit!

Datenschutz und Rollen der Beteiligten

SACHSEN-ANHALT
Landesbeauftragte
für den Datenschutz

Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter	Betroffene/Betroffener
Pflichten, u.a. **- Verarbeitungsverzeichnis** Unternehmen müssen eine Übersicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten führen **- Technisch Organisatorische Maßnahmen** Müssen getroffen werden, um Daten zu schützen **- Auftragsverarbeitungsvertrag** Bei Zusammenarbeit mit Dienstleistern müssen Verträge abgeschlossen werden **- Datenschutzfolgeabschätzung** Bei bestimmten Verarbeitungsvorgängen ist eine DSFA zu fordern **- Datenschutzprinzipien und Rechenschaftspflicht**	**Rechte** - Recht auf Auskunft und Kopie der Daten - Recht auf Löschung - Widerspruch - Recht auf Berichtigung - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung - Recht auf Datenmitnahme - Beschwerde - Schadensersatz für Datenschutzverstoß